

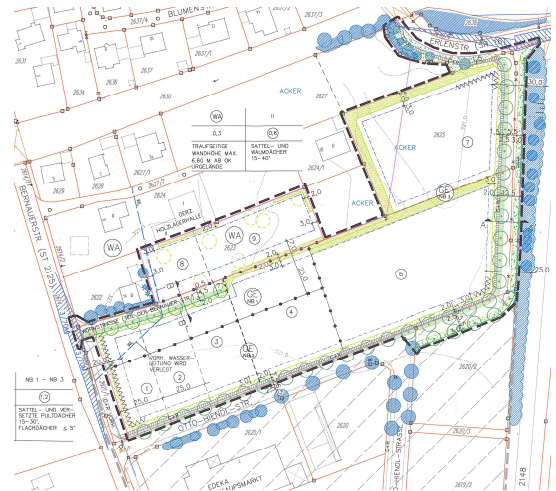
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gewerbegebiet „Bachfeld I“ in Kirchroth mit Deckblatt Nr. 5 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB

Der Hauptverwaltungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05. September 2023 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gewerbegebiet „Bachfeld I“ in Kirchroth mit Deckblatt Nr. 5 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan GE „Bachfeld I“, Kirchroth soll dahingehend geändert werden, dass entsprechend des Gewerbegebiets mit Nutzungsbeschränkung 1 (GE-NB 1) auch in den GE-NB 2 und GE-NB 3 Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zulässig sein sollen.

Das Deckblatt Nr. 5 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE „Bachfeld I“, Kirchroth im Entwurf vom 28. August 2023 liegt in der Zeit

**vom 15. September 2023
bis 04. Oktober 2023**



im Rathaus der Gemeinde Kirchroth in 94356 Kirchroth, Regensburger Straße 22 (Zimmer-Nr. 11) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegungsdauer wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB entsprechend verkürzt. Der Öffentlichkeit wird während dieser öffentlichen Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme, sowie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, gegeben. Des Weiteren können die Unterlagen auf www.kirchroth.de eingesehen werden.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes GE „Bachfeld I“ in Kirchroth wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da nur ein Teilbereich der planlichen Festsetzungen betroffen ist. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht wesentlich berührt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnte deshalb nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung ebenfalls abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchroth, 06. September 2023



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister



Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Aushang in Internetseite

angeheftet am: 07. September 2023
abgenommen am: 05. Oktober 2023